

MAGISTRAT DER STADT WIENER NEUSTADT

Magistratsdirektion – Stabsstelle Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Energie

Fachverantwortung Stadtentwicklung

K Ü N D M A C H U N G

Es ist beabsichtigt, das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadt Wiener Neustadt abzuändern. Der Entwurf dieser Änderung liegt in der Zeit vom 15.04.2024 bis einschließlich 27.05.2024 beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Magistratsdirektion – Fachverantwortung Stadtentwicklung, Neues Rathaus, Neuklosterplatz 1, 3. Stock, Tür 311, zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Auf Grund des § 25a Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadt Wiener Neustadt in Form eines „beschleunigten Verfahrens“ gem. § 25a Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wie folgt abgeändert:

§ 2

Die Plandarstellung des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt, Magistratsdirektion – Stabsstelle Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Energie, Fachverantwortung Stadtentwicklung, welche gem. § 12 der NÖ Planzeichenverordnung LGBl. 8000/2 i.d.g.F. als Neudarstellung der Planblätter D und E mit der Bezeichnung „Neudarstellung MD-S/FLW-2024/2a“ und Plandatum 28.03.2024 ausgeführt ist, weicht von der bisherigen Fassung ab. Sie liegt beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1, 3. Stock, Magistratsdirektion – Stabsstelle Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Energie, Tür 311, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer darauffolgenden Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 i.d.g.F., mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Wiener Neustadt, am 11.04.2024

Der Bürgermeister:



Mag. Klaus Schneeberger